

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 20/1906 (1908)

**Artikel:** Eidgenössische Gesetze und Verordnungen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-17983>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

## Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1906.

### A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903.** (Vom 17. Januar 1906.)

Siehe Jahrbuch 1905, Beilage I, Seite 1.

2. 2. **Bundesbeschluß betreffend den Beitritt der Schweiz zum internationalen landwirtschaftlichen Institut in Rom.** (Vom 22. Dezember 1905.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 11. September 1905,

beschließt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, dem durch die internationale Konferenz in Rom am 28. Mai 1905 vereinbarten internationalen landwirtschaftlichen Institut beizutreten, und zwar in Gruppe IV mit dem Recht auf die Abgabe von zwei Stimmen und mit der Verpflichtung zur Leistung von ebensoviel jährlichen Einheitsbeiträgen oder „Cotisationen“.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

3. 3. **Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung von Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses über die Organisation und die Beamtungen der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten.** (Vom 10. Dezember 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

Die im Artikel 3, Ziffer 4, des Bundesratsbeschlusses vom 30. Oktober 1900 betreffend die Organisation und die Beamtungen der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten erwähnte „milchwirtschaftliche Versuchsanstalt“ und das sub Ziffer 5 des gleichen Artikels 3 erwähnte „bakteriologische Laboratorium auf dem Liebefeld bei Bern“ werden unter der Bezeichnung: „Schweizerische milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt

auf dem Liebefeld bei Bern“ vereinigt und als neue Ziffer 4 in Artikel 3 eingereiht.

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1907 in Kraft.

**4. 4. Bundesbeschluß betreffend Ankauf von Liegenschaften für Zwecke der polytechnischen Schule in Zürich.** (Vom 30. März 1906.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. März 1906,

beschließt:

Art. 1. Für die Erwerbung der drei nachgenannten, in der Gemeinde Oberstraß-Zürich gelegenen Liegenschaften:

- a. Wirtschaft zum „Tivoli“ an der Sonneggstraße, Katasternummer 265, Besitzer die Herren G. Seiler und C. Pfanner in Zürich;
- b. Grundstück Katasternummer 262 an der Clausiusstraße, Besitzer das polygraphische Institut in Zürich, und
- c. Gebäude mit Umschwung an der Clausiusstraße, Katasternummer 258, Besitzer Herr W. Immler in Zürich,

wird ein Kredit von Fr. 401,500 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

**5. 5. Bundesratsbeschluß betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums, einschließlich des Personals der beim Polytechnikum befindlichen eidgenössischen Anstalten und der meteorologischen Zentralanstalt.** (Vom 28. Dezember 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seiner Departemente des Innern und der Finanzen,

beschließt:

Art. 1. Die angestellten Professoren, Hilfslehrer und Assistenten, sowie die nur vorübergehend mit bestimmten Lehraufträgen bedachten anderweitigen Dozenten des eidgenössischen Polytechnikums beziehen für Teilnahme an Sitzungen eidgenössischer Behörden und Kommissionen außerhalb Zürichs das nämliche Taggeld, inklusive Nachtlager, wie die übrigen Kommissionsmitglieder, nebst Reiseentschädigung von 20 Cts. per Kilometer.

Für Abordnungen an kantonale Maturitätsprüfungen, für auftragsgemäßen Besuch von Vertragsschulen und für Delegation an Leichenbegängnisse, Festlichkeiten und Kongresse außerhalb Zürichs werden per Tag, inklusive Nachtlager, Fr. 20 vergütet, nebst Reiseentschädigung von 20 Cts. per Kilometer.

Für Sitzungen in Zürich und auch für Reisen bis auf 10 Kilometer im Umkreise Zürichs werden keine Taggelder vergütet, sondern nur solche Auslagen, welche daraus außerordentlicherweise erwachsen (Fahrspesen, Barauslagen für Verpflegung).

Art. 2. Bei dienstlichen Reisen im Inlande, inbegriffen die Exkursionen, erhalten:

	per Tag Fr.	per Nacht- quartier Fr.
a. Die angestellten Professoren und Hilfslehrer und die anderweitigen mit bestimmten Lehraufträgen bedachten Dozenten . . . . .	10	7
b. die Assistenten . . . . . nebst den ausgewiesenen Transportauslagen.	7	7

Art. 3. Für dienstliche Reisen in das Ausland, inbegriffen Exkursionen, erhalten die in Art. 2 unter Lit. *a* Genannten je nach Umfang und Bedeutung ihrer Funktionen eine Entschädigung bis auf Fr. 30, die unter Lit. *b* Fr. 20 per Tag, inklusive Nachtlager, nebst den ausgewiesenen Transportauslagen.

Art. 4. Für außerordentliche Missionen setzt der Bundesrat die Entschädigungen fest.

Art. 5. Für halbe Reisetage darf nur das halbe Taggeld angesetzt werden. Dauert die dienstliche Inanspruchnahme am nämlichen Orte länger als neun Tage, so sind die Vergütungen vom zehnten Tage ab um ein Viertel zu reduzieren.

In den vorgenannten Ansätzen sind allfällige Auslagen für Telegramme, Telephongespräche, Botendienste, Musterkäufe, Kopiaturen und dergleichen nicht inbegriffen. Solche Auslagen sind, wenn immer möglich, durch quittierte Rechnungen zu belegen.

Dagegen ist die Verrechnung von Nebenauslagen zu persönlichen Zwecken, wie z. B. für Gepäck, Hotelomnibusse und -trinkgelder, Tramways etc., sowie Kleiderzulagen unstatthaft.

Art. 6. Die in den Art. 2 und 3 genannten Reiseauslagen unterliegen dem Visum des Schulratspräsidenten.

Art. 7. Für die Beamten und Angestellten des Polytechnikums und für das Personal der beim Polytechnikum befindlichen eidgenössischen Anstalten: Materialprüfungsanstalt, Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, ferner für die meteorologische Zentralanstalt, gelten die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Taggelder etc. vom 3. Juli 1906.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1907 in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkt an treten alle früher erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Beschlusse zuwiderlaufen, außer Kraft.

## 6. 6. Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 6. Juli 1906.)

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Um den Zutritt zu den durch das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 19. Dezember 1877, eingerichteten Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte zu erlangen, ist nach Vorschrift der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, vom 11. Dezember 1899, die Vorlegung eines Maturitätszeugnisses erforderlich.

Art. 2. Das Maturitätszeugnis muß auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogrammes ausgestellt sein. Dieses ist der gegenwärtigen Verordnung als *Anhang I* beigefügt und bildet einen Bestandteil derselben.

Art. 3. Das Maturitätszeugnis wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entweder von einer kantonalen Schulbehörde oder von der durch Bundesratsbeschluß vom 10. März 1891 eingesetzten eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellt.

Art. 4. Die eidgenössische Maturitätskommission ist zur Ausstellung von Maturitätszeugnissen nur für solche Kandidaten zuständig, welche ihre Gymnasialstudien an keiner schweizerischen Lehranstalt in der Weise abgeschlossen haben, daß sie dort zur Prüfung zugelassen werden können (Art. 5 und 8).

Art. 5. Ein besonderes, durch den Bundesrat zu genehmigendes Verzeichnis wird die schweizerischen Schulen angeben, deren Abgangs- resp. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise gelten. In dieses Verzeichnis werden nur diejenigen Schulen aufgenommen, deren Organisation und Lehrplan eine gute Vorbildung auf die Universitätsstudien verbürgen.

Art. 6. Das eidgenössische Departement des Innern wird sich von Zeit zu Zeit durch Vermittlung der eidgenössischen Maturitätskommission darüber vergewissern, daß die genannten Schulen dauernd die im vorhergehenden Artikel verlangte Gewähr bieten.

Art. 7. Der Bundesrat kann auf den Antrag des eidgenössischen Departements des Innern und nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierung die erteilte Berechtigung zurückziehen, wenn die geforderte Gewähr nicht mehr vorhanden ist, und insofern den bestehenden Mängeln nicht in einer bestimmten, vom Bundesrat festgesetzten Frist abgeholfen wird.

## II. Kantonale Maturitätsprüfungen.

Art. 8. Die Maturitätszeugnisse mit eidgenössischer Gültigkeit dürfen nur regelmäßigen Schülern der obersten Klasse einer der in Art. 5 genannten Schulen ausgestellt werden, welche diese Schule während wenigstens eines ganzen Jahres besucht haben.

Art. 9. Die Maturitätsprüfung findet am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klasse statt und hat sich auf die Muttersprache, die zweite Landessprache, Latein, Griechisch oder dessen Ersatzsprache, die Geschichte, die Mathematik und die Physik zu erstrecken.

Bei dieser Prüfung ist wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfanges der Kenntnisse zu legen.

Bei Erteilung der Maturitätsnote soll das Schulzeugnis in den betreffenden Fächern gebührend berücksichtigt werden.

Art. 10. In bezug auf die übrigen im Maturitätszeugnis aufzuführenden Fächer und jedes einzelne derselben (Art. 11) steht es den Kantonen frei:

1. Diese Fächer ebenfalls in die Hauptprüfung (Art. 9) einzubeziehen, oder
2. die Prüfung schon nach Abschluß des Unterrichtes in dem betreffenden Fach, jedoch nicht früher als zwei Jahre vor Schluß der gesamten Schulzeit vorzunehmen, oder
3. auf eine Prüfung zu verzichten und die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse desjenigen Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, und welches nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Schluß der gesamten Schulzeit zurückliegen darf, in das Maturitätszeugnis einzusetzen.

Zu diesem Zwecke sind die Noten der Schulzeugnisse auf die in Art. 12 aufgestellte Skala zu reduzieren.

Art. 11. Das Maturitätszeugnis ist über folgende Fächer auszustellen und soll als Ausweis über einen erfolgreich absolvierten Unterricht in denselben im Umfang des eidgenössischen Maturitätsprogrammes gelten:

1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. Latein; — 4. griechische Sprache oder deren Ersatzsprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Mathematik; — 7. Physik; — 8. Chemie; — 9. Naturgeschichte; — 10. Zeichnen.

Art. 12. Die gemäß Art. 9 und 10 ermittelten Noten für jedes der in Art. 11 aufgeführten Fächer sind in ganzen Zahlen auszudrücken, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist.

Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Fächern (Art. 11) mehr als 3,5 beträgt. Ebenso schließen in den Fächern 1—9 eine Fachzensur mit der Note 1 oder zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Art. 13. Das Zeugnis der Reife muß außer dem Prüfungsergebnis (Art. 12) enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatsort, das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintrittes in die Schule, die Unterschriften der zuständigen kantonalen Erziehungsbehörde und des Rektors der Schule.

### III. Eidgenössische Maturitätsprüfung.

#### *a. Termin, Anmeldung und Zulassung zu den Maturitätsprüfungen.*

Art. 14. Für diejenigen Kandidaten, welche kein vorschriftsgemäßes Maturitätszeugnis besitzen, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen (Art. 4).

Art. 15. Diese Prüfungen finden nach einer von der eidgenössischen Maturitätskommission jährlich auszugebenden Termintabelle jeweilen im Frühjahr und im Herbst in der deutschen und in der französischen Schweiz statt.

Art. 16. Auf Grundlage der erfolgten Anmeldungen wird die eidgenössische Maturitätskommission die Prüfungsorte bestimmen und im Einverständnis mit dem eidgenössischen Departement des Innern die Examinatoren bezeichnen, sowie die weiteren nötigen Anordnungen erlassen.

Art. 17. Die Anmeldungen sollen für die Frühjahrsprüfungen spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. August an den Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission gerichtet werden. Jeder Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Heimatschein;
2. ein Altersausweis, insofern derselbe nicht durch anderweitige Dokumente geleistet wird;
3. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang (wie z. B. Nachweise über die Leistungen des Kandidaten in den besuchten Schulen);
4. ein curriculum vitæ und eine Erklärung über die Berufswahl.

Art. 18. Auf Grund dieser Schriften wird vorerst darüber entschieden, ob der Aspirant zu der Prüfung zuzulassen sei. Aspiranten, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nur ausnahmsweise zugelassen.

Kandidaten, welche ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluß verlassen, werden, ganz besondere Fälle vorbehalten, zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraums zugelassen, der noch zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien an der verlassenen Schule notwendig gewesen wäre.

Kandidaten, welche zwar das Gymnasium vollständig absolviert haben, aber bei der Maturitätsprüfung der Schule durchgefallen sind, werden zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrem Austritt aus der Schule zugelassen.

Über die Zulassung eines Schweizers entscheidet die eidgenössische Maturitätskommission.

Über die Zulassung eines Ausländers entscheidet, auf den Bericht der eidgenössischen Maturitätskommission hin, das eidgenössische Departement des Innern.

Art. 19. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen wird, hat für dieselbe eine Zulassungsgebühr von Fr. 10, welche unter keinen Umständen zurückerstattet oder für eine spätere Prüfungsserie angerechnet wird, und eine Prüfungsgebühr, welche für Schweizer und in der Schweiz aufgewachsene Ausländer Fr. 40, für die übrigen Ausländer Fr. 80 beträgt, zum voraus an das schweizerische Gesundheitsamt zu entrichten.

#### *b. Prüfungen, Zensuren, Zeugnisse.*

Art. 20. Die Prüfung erstreckt sich auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogrammes über folgende Fächer:

1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. Latein; — 4. Griechisch oder dessen Ersatzsprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Mathematik; — 7. Physik; — 8. Chemie; — 9. Naturgeschichte; — 10. Zeichnen.

Art. 21. In den Fächern 1, 2, 3, 4 und 6 (Art. 20) findet eine mündliche und eine schriftliche, in 10 eine schriftliche, in den übrigen Fächern nur eine mündliche Prüfung statt.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen: Für die Muttersprache in einem Aufsatz, für die modernen Fremdsprachen in der Behandlung eines Aufsatzthemas oder in der Anfertigung einer Übersetzung in die Fremdsprache, für das Lateinische in der grammatisch richtigen Übersetzung eines Stückes aus der Muttersprache ins Lateinische, für das Griechische in einer Übersetzung eines vorgelegten gedruckten Textes in die Muttersprache, für die Mathematik in der Lösung einiger Probleme, für das Zeichnen in einer Skizze einfacher Gegenstände nach der Natur.

Art. 22. Für jedes Fach erhält der Kandidat eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist (Art. 12).

Art. 23. Nach beendeter Prüfung treten die Examinatoren unter Vorsitz eines Mitgliedes der eidgenössischen Maturitätskommission zusammen, um rücksichtlich der Zensuren und der Erteilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse die Anträge an die eidgenössische Maturitätskommission festzusetzen.

Die auf Grund dieser Anträge von der eidgenössischen Maturitätskommission zu erteilenden Zeugnisse werden nach einem Formular ausgefertigt, welches der gegenwärtigen Verordnung als Anhang II beigefügt ist und einen Bestandteil derselben bildet.

Die eidgenössische Maturitätskommission hat das Recht, die ihr in diesem Artikel zugewiesenen Kompetenzen an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu delegieren.

Art. 24. Eine Fachzensur mit der Note 1, sowie zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 in den Fächern 1—9 schließen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer nicht über 3,5 liegt (Art. 12).

Art. 25. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

In besonders schweren Fällen kann durch Beschluß der eidgenössischen Maturitätskommission Ausschließung für immer verfügt werden.

Die Kandidaten sind vor der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 und 2) aufmerksam zu machen.

Art. 26. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich zu einem spätern Prüfungstermin wieder melden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, erlassen, und werden die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen, insofern die zweite Prüfung spätestens zwei Jahre nach der ersten stattfindet. Dagegen hat er die volle Zulassungs- und Prüfungsgebühr (Art. 19) zu entrichten.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine amtlichen besonderen Ausweise erteilt.

Art. 27. Die Mitglieder der kantonalen Erziehungsbehörden und die Lehrer der öffentlichen Mittelschulen haben zu den Prüfungen freien Zutritt. Anderen Personen ist der Zutritt zu den Prüfungen nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung durch das leitende Mitglied der eidgenössischen Maturitätskommission gestattet.

#### IV. Auswärtige Maturitätszeugnisse.

Art. 28. Ein durch eine auswärtige Behörde ausgestelltes Maturitätszeugnis kann unter Umständen das in Art. 1 geforderte Reifezeugnis ersetzen.

Über die Anerkennung derartiger Zeugnisse entscheidet jeweilen der leitende Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, welcher im Zweifelsfalle das Gutachten der eidgenössischen Maturitätskommission einholt.

Vereinbarungen mit anderen Staaten bleiben vorbehalten.

In zweifelhaften Fällen steht der abschließende Entscheid dem Departement des Innern zu.

#### V. Maturitätsausweise für Realschüler.

Art. 29. Abiturienten derjenigen schweizerischen Real- und Industrieschulen, welche betreffend den prüfungsfreien Eintritt mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnis stehen und deren Maturitätszeugnisse Noten über die Fächer 1, 2 und 4b des eidgenössischen Maturitätsprogramms enthalten, können auf Grund des an einer solchen Schule nach Maßgabe dieses Vertragsverhältnisses erlangten Reifezeugnisses und einer Nachprüfung im Lateinischen gültige Maturitätsausweise für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erlangen.

Der Kandidat wird jedoch nur dann zur Nachprüfung zugelassen, wenn er den obersten Kurs an der betreffenden Real- oder Industrieschule regelmäßig absolviert hat.

Die Nachprüfung erstreckt sich auf Elementargrammatik, auf die hauptsächlichsten Regeln der Syntax und auf Übersetzungen aus Cicero (Reden), Livius, Vergil.

Art. 30. Diese Nachprüfung im Lateinischen wird von der eidgenössischen Maturitätskommission abgenommen.

Der Kandidat hat sich bei dem Präsidenten dieser Kommission zur Nachprüfung anzumelden und gleichzeitig sein Reifezeugnis einzusenden.

Art. 31. Die Anmeldung zur Nachprüfung soll innert der in Art. 17 festgesetzten Fristen und spätestens zwei Jahre seit dem Erwerb des Reifezeugnisses erfolgen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der eidgenössischen Maturitätskommission, jedoch nur in ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Die Nachprüfung gilt nur dann als mit Erfolg bestanden, wenn der Kandidat wenigstens die Note 4 erhalten hat.

Hat ein Kandidat eine geringere Note als 4 erhalten, so kann er sich innerhalb eines Jahres nochmals zur Nachprüfung anmelden.

Eine dritte Prüfung ist nicht zulässig.

Art. 32. Auf Grund des Reifezeugnisses für das eidgenössische Polytechnikum und der Nachprüfung im Lateinischen erteilt die eidgenössische Maturitätskommission ein Ergänzungszeugnis nach einem Formular, welches der gegenwärtigen Verordnung als Anhang III beigefügt ist und einen Bestandteil derselben bildet.

Art. 33. Der Kandidat hat für die Nachprüfung im Lateinischen eine Gebühr von Fr. 10 zum voraus an das schweizerische Gesundheitsamt zu entrichten.

#### VI. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Für die Behandlung von Beschwerden gegen die eidgenössische Maturitätskommission und von Rekursen gegen bestimmte Entscheidungen derselben ist das eidgenössische Departement des Innern zuständig.

Auf einen Rekurs gegen eine bestimmte Entscheidung der eidgenössischen Maturitätskommission wird jedoch nur dann eingetreten, wenn er innert 14 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides schriftlich eingereicht wird und der Entscheid eine der in vorstehender Verordnung festgesetzten Formvorschriften verletzt hat.

Art. 35. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Durch dieselbe werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben:



1. Die Maturitätsprogramme und die Vollziehungsbestimmungen, welche der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 beigegeben sind;
2. das Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 1891;
3. das durch Bundesratsbeschluß vom 26. Oktober 1900 sistierte Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten, vom 14. Dezember 1899.

Anhang I.

**Maturitätsprogramm.**

1. Muttersprache.<sup>1)</sup>

Befähigung, ein vorgelegtes Thema grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

2. Zweite Landessprache.<sup>1)</sup>

Kenntnis der Grammatik. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur; Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarhistorischen Bedeutung.

3. Latein.

Formenlehre und Syntax. Caesar, Livius, Sallust, Tacitus; Cicero; Vergil, Horaz.

4 a. Griechisch.

Formenlehre und Syntax. Herodot, Thukydides, Xenophon; Homer, Sophokles, Euripides; Plato.

4 b. Ersatzsprache für das Griechische.

Das Griechische kann durch die dritte Landessprache<sup>1)</sup> oder durch das Englische ersetzt werden. Die Anforderungen sind die nämlichen, wie für die zweite Landessprache.

5. Geschichte und Geographie.

Geschichte des griechischen und römischen Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit, mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte.

Schweizergeschichte. Grundzüge der schweizerischen Verfassung.

Allgemeine Geographie. Geographie der Schweiz.

6. Mathematik.

a. *Algebra*. Die algebraischen Operationen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinsen- und Rentenrechnung. Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Binomischer Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten.

b. *Geometrie*. Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie. Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Analytische Geometrie der Ebene: Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungsformen. Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die graphische Darstellung von einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

7. Physik.

Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

Elemente der physikalischen Geographie.

<sup>1)</sup> Den Kandidaten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite und dritte Landessprache frei.

8. Chemie.

Elemente der anorganischen Chemie: Einfache und zusammengesetzte Körper. Chemische Proportionen, chemische Formen und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen.

9. Naturgeschichte.

*Botanik*: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, wie der Grundzüge des natürlichen Systems.

*Zoologie*: Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigeren Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreichs.

*Anthropologie*: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre.

*Mineralogie und Geologie*: Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdgeschichte.

10. Zeichnen.

Einige Übung im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

Anhang II.

*Eidgenössische Medizinalmaturität.*

Maturitätszeugnis.

(Name) ..... von .....  
(Kanton ..... ) geboren am .....  
hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung der Verordnung vom ..... angeordnete *Maturitätsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte* am ..... in ..... bestanden, und es sind ihm in den einzelnen Fächern die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache (ist zu bezeichnen) . . . . .	.....
Zweite Landessprache (ist zu bezeichnen) . . . . .	.....
Latein . . . . .	.....
Griechisch oder dessen Ersatzsprache (die Sprache ist zu bezeichnen) . . . . .	.....
Geschichte und Geographie . . . . .	.....
Mathematik . . . . .	.....
Physik . . . . .	.....
Chemie . . . . .	.....
Naturgeschichte . . . . .	.....
Zeichnen . . . . .	.....

Auf Grundlage dieser Prüfung wird d. .... (Name) ..... das *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 erteilt.

..... den .....

*Im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission,*  
Der Präsident:

(6 ist die beste, 1 die geringste Note.)

Anhang III.

*Eidgenössische Medizinalmaturität.*

Ergänzungszeugnis.

(Name) ..... von .....  
(Kanton) ..... geboren am .....

hat der eidgenössischen Maturitätskommission ein von .....  
ausgestelltes Maturitätszeugnis vorgewiesen, das zum prüfungsfreien Eintritt  
in das eidgenössische Polytechnikum berechtigt. D.....selbe hat zudem am .....  
..... zu ..... eine Ergänzungsprü-  
fung in Latein mit der Note ..... abgelegt.

Auf Grund dieses Prüfungsergebnisses wird de..... (Name) .....  
dieses *Ergänzungszeugnis* ausgestellt, welches in Verbindung mit dem oben ge-  
nannten Maturitätszeugnis als *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für  
die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 gültig ist.

..... den .....

*Im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission,*

Der Präsident:

.....  
(6 ist die beste, 1 die geringste Note.)

### 7. 7. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Prüfungskosten). (Vom 22. Dezember 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, nach Einsicht eines Berichtes seines Departements des Innern;

gestützt auf Artikel 74 der Verordnung vom 2. Juli 1880 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen und Artikel 91 derjenigen vom 11. Dezember 1899,

beschließt:

Art. 1. Die im Artikel 22, Alinea 3, der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, vom 11. Dezember 1899, vorgesehene Anmeldegebühr von Fr. 5 wird auf Fr. 10 erhöht.

Art. 2. Die im Artikel 44 der nämlichen Verordnung enthaltenen Gebühren für die tierärztlichen Prüfungen werden festgesetzt wie folgt:

Für die naturwissenschaftliche Prüfung Fr. 30 (Bundesratsbeschluß vom 17. September 1903),

für die anatomisch-physiologische Prüfung Fr. 50,

für die Fachprüfung Fr. 120.

Art. 3. Das Regulativ über die Entschädigungen der Examinatoren und Abwarte (im Anhang zur Prüfungsverordnung vom 11. Dezember 1899) wird in folgender Weise abgeändert:

Der Abschnitt B. I.: Mündliche Prüfungen, erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung beträgt Fr. 10 für jeden effektiven halben Sitzungstag.

Als halber Sitzungstag kann nur ein solcher angerechnet werden, an dem ein Examinator wenigstens zwei Kandidaten geprüft hat, abgesehen von den Fällen, wo nur ein Kandidat vorhanden oder von einer Prüfungsserie ein einzelner übrig geblieben ist.“

Die in B. II.: Praktisch-schriftliche Prüfungen, sub 1. (Medizinische Prüfungen), b. (Fachprüfung), vorgesehene Entschädigung für Prüfung in Chirurgie (Art. 55, a, b, c) wird von Fr. 25 auf Fr. 20 herabgesetzt.

Der Abschnitt C.: „Coexaminatoren“ erhält folgende Fassung:

„Die Coexaminatoren erhalten per effektiven halben Sitzungstag Fr. 6.

Bei den praktischen Prüfungen, wo Coexaminatoren zugezogen werden, sollen in der Regel drei Kandidaten pro Halbtage geprüft werden.“

Art. 4. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft.

**8. 8. Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen.** (Erlassen vom Bundesrat am 20. August 1906.)

Art. 1. Am Aushebungstage ist auch der Stand der Volksschulkenntnisse des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers durch eine Prüfung zu ermitteln.

Art. 2. Für diese pädagogische Prüfung und die Prüfungskommission (pädagogischer Experte, Gehülfe und Sekretär) gelten vorerst alle einschlägigen Bestimmungen (§§ 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11) der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 1. Mai 1903.

Art. 3. Der eidgenössische pädagogische Experte (§§ 1 und 7 B, Ziffer 2, genannter Verordnung) soll in der Regel nicht als solcher in dem Kanton prüfen, welchem er angehört. Bei Verhinderungs- und Ausstandsfällen des Experten ernennt das Militärdepartement einen Stellvertreter.

Art. 4. Die Stellungspflichtigen sind in ihrer Muttersprache in folgenden Fächern zu prüfen: 1. Lesen, 2. Aufsatz, 3. Rechnen, mündlich und schriftlich, 4. Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung, nur mündlich).

Art. 5. In diesen Fächern werden folgende Noten erteilt:

Lesen.

Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung, sowie nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe.

Note 2: Mechanische Lesefertigkeit und befriedigende Auskunft über den Inhalt des Gelesenen.

Note 3: Weniger befriedigendes mechanisches Lesen mit einigem Verständnis des Lesestoffes.

Note 4: Mangelhaftes Lesen und ganz ungenügende Rechenschaft über den Inhalt.

Note 5: Des Lesens unkundig.

Aufsatz. — Kurze schriftliche Arbeit (Brief).

Note 1: Nach Inhalt und Form ganz oder nahezu korrekt.

Note 2: In logischer Hinsicht befriedigend, mit mehreren kleinern oder einzelnen größern Sprachfehlern.

Note 3: Schwach in Schrift und Sprachform, doch noch zusammenhängender, verständlicher Ausdruck.

Note 4: Geringe, für das praktische Leben fast wertlose Leistung.

Note 5: Vollständig wertlose Leistung.

Rechnen. — Eingekleidete Aufgaben. Als Note im Rechnen gilt der ganzzahlige Durchschnitt aus der Taxation im Kopf- und Zifferrechnen.

Note 1: Fertigkeit mit den vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und der gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten.

Note 2: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, einfache Bruchformen.

Note 3: Rechnen mit kleinern ganzen Zahlen in leicht erfaßbaren Verbindungen.

Note 4: Addition und Subtraktion in ganz kleinen Zahlenräumen (auch schriftlich nur unter 10,000). Etwelcher Gebrauch des Einmaleins beim Kopfrechnen.

Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

## Vaterlandskunde. (Geographie, Geschichte, Verfassung.)

Note 1: Verständnis der Schweizerkarte nebst befriedigender Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte, der Bundes- und Kantonsverfassung.

Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus den drei Gebieten.

Note 3: Kenntnis einzelner leicht erfaßbarer Tatsachen der drei Fachzweige.

Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde.

Note 5: Gänzliche Unkenntnis in der Vaterlandskunde.

Eine vom Militärdepartement genehmigte Wegleitung stellt nach obigen Grundzügen, an Hand der bisherigen Erfahrungen, sowie mit Berücksichtigung der Schulverhältnisse und der Anforderungen des praktischen Lebens, die nähern Ausführungsbestimmungen für alle vier Fächer zusammen.

Art. 6. Zum Zwecke einer gleichmäßigen Durchführung dieser Prüfungen werden die eidg. pädagogischen Experten alljährlich, die kantonalen (Gehülfen § 7 B, Ziffer 2, der Aushebungsverordnung) wenigstens alle drei Jahre vor Beginn der Rekrutierung zu einer Konferenz einberufen.

Ein vom Militärdepartement gewählter pädagogischer Oberexperte leitet diese Konferenzen gemäß erhaltenen Instruktionen; er wohnt überdies den Prüfungen an verschiedenen Orten bei und wirkt darauf hin, daß die Taxation der Leistungen allerorts in übereinstimmender Weise stattfindet. Er untersucht zum gleichen Behuf nach den Prüfungen einen Teil der schriftlichen Arbeiten; er steht mit den pädagogischen Experten in steter Relation; er erstattet dem Militärdepartement über seine Verrichtungen und den Gang der pädagogischen Prüfung Bericht und verbindet damit die nötigen Anträge.

Das Militärdepartement ernennt auch einen Stellvertreter des pädagogischen Oberexperten.

Art. 7. Die pädagogische Prüfung ist öffentlich. Die Zuhörer haben sich jeder Einmischung und Störung, sowie jeglichen Verkehrs mit den Examinanden zu enthalten.

Art. 8. Dieses Regulativ, durch welches dasjenige vom 15. Juli 1879 aufgehoben wird, tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Das Militärdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

### 9. 9. Bundesbeschluß betreffend die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Kosten der Herausgabe eines schweizerischen Schulatlas. (Vom 28. März 1906.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1905,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, an die Erstellungskosten des von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in deutscher und französischer Sprache vorbereiteten Schulatlas einen Bundesbeitrag von hunderttausend Franken zu gewähren.

Art. 2. Von diesem Kredit entfällt die erste Hälfte auf das Jahr 1906 und die zweite auf das Jahr 1907.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.